



Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Wärmeplanungsgesetz (WPG)

Kommunaler Wärmeplan (KWP)

Die Kommunale Wärmeplanung (KWP) ist ein zentrales Instrument zur Erreichung der Klimaschutzziele im Gebäudesektor. Ihre besondere Bedeutung ergibt sich daraus, dass ein erheblicher Anteil der lokalen CO₂-Emissionen auf die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser zurückzuführen ist. Durch eine systematische und strategische Planung können fossile Energieträger schrittweise ersetzt und eine nachhaltige, effiziente sowie klimaneutrale Wärmeversorgung vor Ort aufgebaut werden. Mit dem Inkrafttreten von Wärmeplanungsgesetzes des Bundes und Landeswärmeplanungsgesetz NRW sind Kommunen verpflichtet, einen Wärmeplan zu erstellen.

Zu Beginn des Prozesses wurde eine umfassende Bestands- und Potenzialanalyse durchgeführt, um den aktuellen Stand der Wärmeversorgung im Stadtgebiet zu erfassen. In Gladbeck beträgt der jährliche Endenergiebedarf für die Wärmeversorgung derzeit rund 623 GWh. Etwa 80 Prozent dieses Bedarfs werden aktuell durch fossile Energieträger gedeckt.

Es besteht bereits ein weitläufiges Fernwärmenetz. Die Analysen zeigen erhebliche theoretische Wärmepotenziale, insbesondere in Form industrieller Abwärme. Gleichzeitig könnte durch energetische Sanierung im Wohngebäudebestand der Wärmebedarf um rund 39 Prozent reduziert werden.

In einem weiteren Schritt wurden zentrale und möglichst realistische Annahmen zur zukünftigen Entwicklung des Wärmemarktes definiert, darunter beispielsweise die Sanierungsrate des Gebäudebestands bis zum Jahr 2045. Auf dieser Grundlage wurde mithilfe des Simulationswerkzeugs „simergy“ eine gebäudescharfe Modellierung des zukünftigen Wärmemarktes durchgeführt. In einem iterativen Prozess wurden verschiedene Szenarien berechnet, bewertet und weiterentwickelt. Ziel war es, ein realistisches und tragfähiges Zielbild für die zukünftige Wärmeversorgung zu formulieren.

Das gewählte Zielszenario sieht den Ausbau des bestehenden Fernwärmenetzes vor. Darüber hinaus wurden für den Süden Gladbecks (Brauck) zwei neue Nahwärmenetze als theoretisch wirtschaftlich umsetzbar identifiziert. In den übrigen Stadtgebieten ist überwiegend eine dezentrale Wärmeversorgung vorgesehen, insbesondere durch Heizstrom. Aufbauend auf diesem Zielszenario wurde eine Umsetzungsstrategie erarbeitet.

Während des gesamten Prozesses fand ein kontinuierlicher und transparenter Austausch mit allen relevanten Akteuren in Gladbeck statt, darunter insbesondere Netzbetreiber, Industrieunternehmen und die Wohnungswirtschaft. Auch die Öffentlichkeit wurde bereits eingebunden.

Die Ergebnisse aller Arbeitsschritte sind im vorliegenden Wärmeplan-Entwurf gebündelt dargestellt. Das Wärmeplanungsgesetz sieht des Weiteren vor, den Wärmeplan mindestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Dadurch können die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft, veränderte Rahmenbedingungen berücksichtigt und die Strategie bei Bedarf angepasst werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verlässlich erreicht werden kann.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Energie der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 10.03.2026 die öffentliche Auslegung des kommunalen Wärmeplans beschlossen.

Die Planunterlagen können vom 16.03.2026 bis einschließlich zum 15.04.2026 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 15.30 Uhr, Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr) im Alten Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, Erdgeschoss, Zimmer 6 eingesehen werden.

Bei der Einsichtnahme wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Rückfragen können Sie auch telefonisch unter 02043-992308 stellen.

Während des Offenlegungszeitraums können die Unterlagen auch im Internet unter www.gladbeck.de/waermeplanung eingesehen werden.

Im o.g. Zeitraum können Anregungen zum kommunalen Wärmeplan schriftlich oder elektronisch unter waermeplanung@stadt-gladbeck.de abgegeben werden.

Der Gutachterausschuss für
Grundstückswerte in den Städten
Dorsten, Gladbeck und Marl



Bekanntmachung der Immobilienrichtwerte 2026 für das Stadtgebiet Gladbeck

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat mit Beschluss vom 26. Februar 2026 gemäß § 193 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 38 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1186) für das Stadtgebiet Gladbeck Immobilienrichtwerte für die Objektarten Wohnungseigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäuser zum Wertermittlungstichtag 01.01.2026 beschlossen.

Die Immobilienrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Grundstücksmarkt BORIS-NRW (www.boris.nrw.de) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Immobilienrichtwerte erhalten.

Dorsten, 02. März 2026

gez. Dipl.-Ing. Schmidt
Vorsitzende



Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2026 für das Stadtgebiet Gladbeck

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat mit Beschluss vom 26. Februar 2026 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 37 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1186) für das Stadtgebiet Gladbeck die neuen Bodenrichtwerte für baureifes Land (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen) sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Wertermittlungsstichtag 01.01.2026 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Grundstücksmarkt BORIS-NRW (www.boris.nrw.de) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Bodenrichtwerte erhalten.

Dorsten, 02. März 2026

gez. Dipl.-Ing. Schmidt
Vorsitzende



Bekanntmachung des Grundstücksmarktberichts 2026 für das Stadtgebiet Gladbeck

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat mit Beschluss vom 26. Februar 2026 gemäß § 193 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 41 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1186) für das Stadtgebiet Gladbeck den Grundstücksmarktbericht 2026 für den Berichtszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 beschlossen.

Der Grundstücksmarktbericht ist in digitaler Form im Informationssystem zum Immobilienmarkt BORIS-NRW (www.boris.nrw.de) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte zum Grundstücksmarktbericht erhalten.

Dorsten, 02. März 2026

gez. Dipl.-Ing. Schmidt
Vorsitzende

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.